



welche unter keinem Untergerichte stehen, und ihnen unmittelbar unterworfen sind. Die Kenntniß der Gesetze und ihre Anwendung, auf bestimmte, manchmahl sehr verwickelte Fälle, welcher im Gesetzbuche oft nicht gedacht ist, setzt aber viele Gelehrsamkeit voraus; und die Geschicklichkeit, eine Vorstellung über etwas schriftlich anzusehen, oder einige Seiten aus dem Landrechte zu lesen, macht noch lange keinen Advokaten (Rechtsgelehrten) aus. Hütet euch daher, meine lieben Kinder, wenn ihr einst in die Lage kommen solltet, euer Recht vor dem Richter suchen zu müssen, vor solchen Winkeladvokaten, welche durch ihren Unverstand eine Sache schlimmer machen, euch in unnütze Prozesse verwickeln, und oft um Geld und Ehre bringen würden.

Der vierte Zweck einer, nach weisen Grundsätzen eingerichteten Staatsverwaltung besteht endlich darin, jedem Unterthan sein Daseyn so angenehm zu machen, als es sich mit der Sorge für das Wohl des Ganzen verträgt. Je mannichfaltiger die Dinge sind, welche auf die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit des menschlichen Lebens Einfluß haben, desto größer und ausgebreiteter müssen die Anstalten seyn, durch welche dieser wohlthätige Zweck der Regierung erreicht werden kann. Man begreift diese Anstalten unter dem gemeinschaftlichen Namen der obersten Landespolizei, welche in Schlessien von zwei Landeskollegien, den Königlichen Kriegs-, und Domainen-Kammern in Breslau und Glogau besorgt wird. Diese Kollegien bestehen, so wie die bei der Beschreibung der Justiz-Verfassung genannten drei Oberamtsregierungen, aus erfahrenen und gelehrten Männern, welche ihre Verfügungen und Entscheidungen im Namen des Königes erlassen. Auch muß jeder, der etwas bei ihnen zu suchen oder zu berichten hat, an sie, wie an den König selbst schreiben. Schlessien hat außer diesen, den übrigen Preussischen Provinzen gemeinschaftlichen Einrichtungen